münstertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Bürgermeisteramt

Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0007/2022
Az. 787.20

Jagdverpachtung zum 1. April 2022		
Amt:	Hauptamt	Datum: 22.01.2022
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	14.02.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Neuverpachtung der Flächen der Jagdgenossenschaft Münstertal sowie die Flächen der Eigenjagdbezirke der Gemeinde Münstertal zum 1. April 2022 wie folgt:

1. Die Verpachtung erfolgt auf Grundlage des vom Gemeindetag Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Mustervertrages mit folgenden wesentlichen Änderungen gegenüber den Altverträgen:

   a) § 4 Pachtzeit
   Die Pachtzeit wird auf 6 Jahre festgelegt und endet somit am 31. März 2028.

   b) § 5 Höhe der Jagdpacht
   Die Jagdpacht wird für Waldflächen auf 8 € je Hektar und für Wiesen u.a. Flächen auf 6 € je Hektar festgelegt.

   c) § 6 Pachtpreisgleitklausel
   Aufnahme einer Pachtpreisgleitklausel, wonach nach 3 Jahren die Höhe der Jagdpacht zu überprüfen und ggf. neu zu vereinbaren ist.

   d) § 10 Wildschadensverhütung im Wald
   Voller Kostenersatz von den Jagdpächtern für Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald. Beibehalten wird die bisherige Regelung, wonach den Jagdpächtern das Material für Wildschadensverhütungsmaßnahmen kostenlos zur Verfügung gestellt wird, sofern diese die Arbeiten selbst ausführen.

   e) § 12 Sonderkündigungsrecht für Jagdpächter
   Den Jagdpächtern wird ein Sonderkündigungsrecht für den Fall eingeräumt, dass Herdenschutzmaßnahmen gegen den Wolf (z.B. wolfsabweisende Zaunanlagen), die Bejagung zu stark beeinträchtigen.

2. Die einzelnen Jagdbezirke werden an nachfolgend aufgeführte Pachtbewerber wie folgt verpachtet:

   a) Jagdbezirk I „Köpfle“ – Jagdfläche rd. 509 Hektar
   - Graßl Alfons, Münstertal
   - Pfefferle Hubert, Münstertal
   - Riesterer Hubert, Münstertal

b) Jagdbezirk II „Belchen“ (neu) – Jagdfläche rd. 812 Hektar
- Gutmann Karl-Wilhelm, Münstertal
- Gutmann Christine, Münstertal
- Gutmann Moritz, Münstertal
- Gutmann Johannes, Münstertal
- Kipp Horst, Münstertal
- Lohse Ulrich, Heitersheim

c) Jagdbezirk III „Schloßberg“ (neu) – Jagdfläche rd. 512 Hektar
- Ruh Rüdiger, Münstertal
- Dietsche Uwe, Münstertal
- Steffen Franz, Münstertal
- Wendler Michael, Münstertal
- Wendler Sebastian, Münstertal

d) Jagdbezirk IV „Weiherkopf“ – Jagdfläche rd. 318 Hektar
- Kottal Roland, Münstertal
- Dr. Herbener Markus, Münstertal

e) Jagdbezirk V „Eichboden“ – Jagdfläche rd. 365 Hektar
- Zimmermann Markus, Münstertal
- Klingele Uta, Münstertal

f) Jagdbezirk VI „Laitschenbach / Stohren“ – Jagdfläche rd. 610 Hektar
- Neymeyer Alfred, Münstertal
- Neymeyer Joachim, Staufen
- Kupke Daniel, Münstertal
- Kupke Horst, Heitersheim
- Steiger Rainer, Münstertal
- Steiger Daniel, Münstertal
- Meyer Mauricio, Heitersheim

g) Jagdbezirk VII „Oberer Wald“ – Jagdfläche rd. 668 Hektar
- Fuchs Karl-Josef, Münstertal
- Schneider Johannes, Münstertal
- Keller Thomas, Freiburg

h) Jagdbezirk VIII „Branden“ – Jagdfläche rd. 688 Hektar
- Prof. Dr. Mangold Klaus
- Dr. Mangold Christoph
- Dr. Mangold Stephan
  alle mit Nebenwohnsitz in Münstertal

i) Jagdbezirk IX „Scharfenstein“ – Jagdfläche rd. 574 Hektar
- Kaleß Reinhard, Münstertal
- Wiesler Albert, Münstertal
- Epp Guido, Münstertal

3. Der Gemeinderat beschließt weiterhin die Verpachtung von Teilflächen zur besseren Reviergestaltung von Jagdbezirken gemäß § 17 Abs. 2 JWMG an den Landesbetrieb Forst BW (bejagbare Fläche von insgesamt rd. 7,7 ha) sowie an den Jagdausübungsberechtigten der Klosterjagd (bejagbare Fläche von rd. 8 ha).

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja ☐ Nein Finanzposition:
☐ Mittel stehen zur Verfügung Kosten:
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Folgekosten Höhe:

Durch die vorgeschlagene Reduzierung des Pachtpreises für Offenland (Wiesen, Weiden usw.), reduziert sich der jährliche Pachterlös um rd. 4.000 €, von bisher rd. 40.500 € auf nunmehr rd. 36.500 €.

Sachverhalt:

Grundsätzliches zur Jagdverpachtung

Die Jagdpachtverträge laufen am 31. März 2022 aus, so dass zum 1. April 2022 die Neuverpachtung der Eigenjagdbezirke der Gemeinde Münstertal, sowie des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Münstertal ansteht.

Gesetzliche Grundlage für die Jagdverpachtung war bis 2015 das Landesjagdgesetz Baden-Württemberg. Ab April 2015 regelt das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) das Thema Jagd.

Eigenjagdbezirke der Gemeinde und gemeinschaftlicher Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Münstertal

Alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Die Eigentümer dieser Grundflächen bilden eine Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossenschaft Münstertal hat in Ihrer Satzung bestimmt, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Münstertal auf den Gemeindevorstand (Gemeinderat) zu übertragen.

Zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes zählt insbesondere die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Dies kann laut Jagdgenossenschaftssatzung durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge geschehen. Zusammenhängende Grundflächen mit einer Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein oder derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.

Die insgesamt von der Gemeinde an die Jagdpächter verpachtete Fläche von rd. 5.055 Hektar (ha) teilt sich wie folgt auf:

- 1.735 ha Jagdgenossenschaft Münstertal
- 3.320 ha Eigenjagdbezirke der Gemeinde Münstertal

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald –Fachbereich 130/GIS-Zentrum- erstellt im Auftrag der Gemeinde derzeit ein aktuelles Jagdkataster und ermittelt hierzu auch die aktuellen Flächen der Eigenjagdbezirke der Gemeinde, der Jagdgenossenschaft Münstertal sowie die Flächen der einzelnen Jagdbezirke. In Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde werden außerdem die Bezirke festgelegt, in denen die Jagd ruht (befriedete Bezirke). Die oben genannten Flächenangaben werden sich daher noch geringfügig ändern Ebenso die Flächenangaben zu den einzelnen Jagdbezirken.

Waldbauliche Situation im Gemeindewald – Verbissbelastung an Forstpflanzen

Eine natürliche Walderneuerung lässt sich nur erreichen, wenn die Wildbestände so reguliert sind, dass sich die Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen. Die aktuelle Verbissbelastung im Gemeindewald ist jedoch stellenweise so gravierend, dass die waldbaulichen Ziele gefährdet sind. Die Gemeinde als Waldbesitzer und die Forstleute sind in den nächsten Jahrzehnten gefordert, den Wald weiter an den Klimawandel anzupassen und seine Widerstandskraft zu stärken. Zu hohe Wilddichten können durch Verbiss diesen Prozess beeinträchtigen und den Klimaschutzbeitrag der Wälder weiter einschränken. Zudem entsteht der Gemeinde dadurch ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden.

Auf die Forstlichen Gutachten zum Einfluss des Wildverbisses auf die Erreichung der waldbaulichen Ziele –Erhebungsjahr 2021- wird in diesem Zusammenhang ebenso verwiesen, wie auf den im vergangenen Jahr stattgefundenen Zielfindungsworkshop mit Waldbegang des Gemeinderates zur Forsteinrichtungserneuerung.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Neuverpachtung eine Verbesserung der Wald-Wild-Situation angestrebt. Ziel muss dabei eine deutliche Reduzierung der Verbissbelastung und damit eine Steigerung der Biodiversität und der Erneuerungspotentiale des Waldes sein – gerade auch im Zuge der Anpassung an die Klimaveränderung.

Entwurf Jagdpachtvertrag

Die Regelungen in den bisherigen Jagdpachtverträgen beruhen im Wesentlichen auf dem Muster für kommunale Jagdpachtverträge des Gemeindetages Baden-Württemberg. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung vor, auch für die kommende Neuverpachtung wiederum die vom Gemeindetag zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.

Das neue Vertragsmuster des Gemeindetages wurde dabei an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Zusätzlich zu diesen formalen Änderungen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, nachfolgende Änderungen gegenüber den bisherigen Verträgen vorzunehmen:

- (§ 4) Die Pachtzeit wird von bisher 12 Jahren auf 6 Jahre reduziert. Bei einer kürzeren Pachtdauer ist die Motivation der Jagdpächter hoch, für waldverträgliche Wildbestände zu sorgen. Andernfalls kann die Gemeinde bereits nach 6 Jahren entsprechende Konsequenzen ziehen.

- (§ 5) Die Jagdpacht für Wald soll bei 8 € je Hektar belassen und der Pachtpreis für Offenland (Wiesen, Weiden u.a.) auf 6 € je Hektar reduziert werden. Die bisherigen Verträge sehen einen einheitlichen Pachtpreis für Wald und Offenland von 8 € je Hektar vor. Bei einem Offenlandanteil von rd. 2.000 Hektar, ergibt sich somit eine

Pachtpreisminderung von jährlich insgesamt rd. 4.000 €.

Mit der Beibehaltung des Pachtpreises für Wald und der Reduzierung des Pachtpreises für Offenland soll aufgezeigt werden, dass es der Gemeinde nicht darum geht, einen möglichst hohen finanziellen Ertrag aus der Jagdverpachtung zu erzielen. Im Vordergrund steht vielmehr das Interesse der Gemeinde an einem angepassten Wildbestand. Außerdem soll auch einheimischen Jägern, die weniger finanzkräftig sind, eine Jagdmöglichkeit geboten werden. Mit einer Staffelung und somit Reduzierung des Pachtpreises für Offenland soll außerdem folgenden Punkten Rechnung getragen werden:

- Wiesen und Weiden sind in manchen Bereichen jagdlich weniger interessant (z.B. Stohren / Neuhof). Außerdem kann es auf Wiesen und Weiden durch Schwarzwildschäden zu hohen finanziellen Aufwendungen für die Jagdpächter kommen.
- Der Bau von wolfsabweisenden Zäunen wird in den nächsten Jahren sicher zunehmen mit der Folge, dass insbesondere der Austritt des Rehwilds auf die so eingezäunten Weideflächen zumindest erschwert wird.

- (§ 6) Aufnahme einer Pachtpreisgleitklausel, wonach nach 3 Jahren die Höhe der Jagdpacht zu überprüfen und ggf. neu zu vereinbaren ist. In den bisherigen Verträgen war eine feste Erhöhung nach der Hälfte der Pachtdauer vereinbart.

- (§ 10) Voller Kostenersatz vom Pächter für Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald. Bisher war nur eine Kostenübernahme von 2/3 und Deckelung auf 4 € je ha Wald und Jahr vereinbart. Beibehalten werden soll allerdings die bisherige Regelung, wonach den Jagdpächtern das Material für Wildschadensverhütungsmaßnahmen kostenlos zur Verfügung gestellt wird, sofern diese die Arbeiten selbst ausführen.

- (§12) Sonderkündigungsrecht für Pächter, sofern Herdenschutzmaßnahmen gegen den Wolf die Bejagung zu stark beeinträchtigen.

Der Entwurf des Jagdpachtvertrages ist der Beratungsvorlage als Anlage beigefügt. Die wesentlichen Änderungen gegenüber den bisherigen Verträgen wurden dabei gelb hinterlegt.

Jagdbezirke und Pachtbewerber

Die bisherigen Jagdbezirke sollen beibehalten werden, mit einer Ausnahme. Das mit rd. 1.324 Hektar größte Jagdrevier Belchen, wird in die beiden Jagdreviere Belchen –neu- mit rd. 812 Hektar und Schloßberg mit rd. 512 Hektar aufgeteilt. Die Aufteilung und somit Verkleinerung des Jagdbezirks Belchen ist mit dem Ziel verbunden, konkrete Zuständigkeiten unter den Jagdpächtern zu schaffen und somit eine Verbesserung der Wald-Wild-Situation zu erreichen.

Die Gemeinde- und Forstverwaltung haben in den vergangenen Monaten mit allen Jagdpächtern bzw. Pachtbewerbern Gespräche zur anstehenden Jagdneuverpachtung geführt.

Dabei konnte bisher allerdings keine Einigung mit den Pachtbewerbern Rainer und Daniel Steiger erzielt werden. Seitens der Gemeinde- und Forstverwaltung wird nun vorgeschlagen, Herrn Rainer Steiger weiterhin seinem bisherigen Jagdbezirk „Laitschenbach – Stohren“ zuzuordnen. Ebenso soll sein bislang revierloser Sohn Daniel Steiger, diesem Jagdbezirk zugeordnet werden.

Außerdem wird vorgeschlagen, den bisherigen revierlosen einheimischen Jäger Guido Epp,

dem Jagdbezirk „Scharfenstein“ zuzuordnen. Hintergrund hierfür ist, dass der Jagdbezirk „Scharfenstein“ mit einer Größe von rd. 574 Hektar lediglich mit 2 Pächtern besetzt ist, was im Vergleich mit den anderen Jagdbezirken, die größte Jagdfläche je Pächter bedeutet. Die Forstlichen Gutachten zur Verbisssituation haben gerade auch im Jagdbezirk „Scharfenstein“ regelmäßig aufgezeigt, dass der Wildverbiss insbesondere bei der Tanne zu hoch ist und hier dringender Handlungsbedarf besteht. Gerade vor diesem Hintergrund macht es Sinn, die Anzahl der Pächter zu erhöhen mit dem Ziel, die Wald-Wild-Situation in diesem Jagdbezirk zu verbessern. Herr Epp hat von sich aus sein Interesse an einer Beteiligung am Jagdbezirk Scharfenstein bekundet.

Verpachtung von Teilflächen zur besseren Reviergestaltung von Jagdbezirken gemäß § 17 Abs. 2 JWMG

Im Interesse einer besseren Reviergestaltung gemäß § 17 Abs. 2 JWMG, sollen die in den beiliegenden Karten gekennzeichneten Flächen der Jagdgenossenschaft in den Bereichen Mühlematten und Heidstein, sowie im Bereich Pfaffenbach/Klostermatten, weiterhin an den Landesbetrieb Forst BW (bejagbare Fläche von insgesamt rd. 7,7 ha) sowie an den Jagdausübungsberechtigten der Klosterjagd (bejagbare Fläche von rd. 8 ha) verpachtet werden.

Anlage:

Entwurf Jagdpachtvertrag 2022